

***Niedersächsischer Fußballverband e.V.
Kreis Verden***

-Spielausschuss-



***Ausschreibung
für den Herren-, Frauen- und Seniorenbereich***

Spieljahr 2011/2012

Vorsitzender des Kreisspielausschusses
Uwe Norden - Alma-Rogge-Weg 6 - 27283 Verden
Tel.: (04231) 4119 - Fax: (04231) 934527 - E-Mail: norden-uwe@t-online.de

1. Rechtsgrundlage

Maßgebend für die Durchführung der Spiele ist die Verbandssatzung mit ihren Ordnungen und diese Ausschreibung.

2. Geltungsbereich

- 2.1. Diese Ausschreibung gilt für alle Mannschaften, die an dem Spielbetrieb des NFV Kreis Verden teilnehmen:
- Herren
 - Frauen
 - Alte Herren (Ü32)
 - Altliga (Ü40)
 - Senioren Ü50 und Ü60

3. Mannschaftsbeiträge

Nach § 12 (2b) der Finanz- und Wirtschaftsordnung erhebt der Verband für jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag. Die Höhe der Beiträge beschließt der Verbandstag. Die Beiträge sind nach Aufforderung durch den Verband innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen oder werden durch den Verband abgebucht.

3.1. Strafgelder:

Erlassende Verwaltungsentscheide werden vom Schatzmeister des NFV Kreises Verden vom Konto des betreffenden Vereins abgebucht.

Vereine die bis zum 30.06. des Jahres ihre Restschulden nicht beglichen haben, werden für Pflichtspiele gem. § 51 Anhang 2 VI SpO nicht zum Spielbetrieb zugelassen.

4. Anschriftenverzeichnis

Die Zustellung von Benachrichtigungen und sonstigen Informationen des Verbandes sowie der spielleitenden Instanz erfolgt über das DFBnet-Postfach (geschlossene Benutzergruppe = evpost).

Die Vereine sind verpflichtet, die E-Mails über das DFBnet-Postfach abzurufen und einzusehen. Sie haben sicherzustellen, dass bei Abwesenheit des Postfach-Empfängers ein Vertreter die E-Mails abrufen und einsehen kann.

Nachteile aufgrund Nichtbeachtung dieser Vorgabe gehen zu Lasten des Vereins.

Jeder muss einen Ansprechpartner für die Fußballabteilung (Spartenleiter) mit Adresse, Telefon - Nr., evtl. Mobil - Nr. und E-Mail Adresse und einen Ansprechpartner für die Schiedsrichter im Verein (Schiedsrichterobmann) mit Adresse, Telefon - Nr., evtl. Mobil - Nr. und E-Mail Adresse dem Spielausschuss bekanntgeben.

Wenn der Spartenleiter nicht gleich der Postempfänger ist, so ist zusätzlich eine postalische Anschrift für den Postempfang anzugeben. Jede Änderung ist umgehend dem Vorsitzenden des Spielausschusses per Post, per E-Mail oder über die Webseite des NFV Kreis Verden - www.nfv-kreis-verden.de - mitzuteilen.

Versäumnisse gehen ausschließlich zu Lasten des Vereins.

Die Ansprechpartner des Vereins werden mit der E-Mail Adresse auf der Webseite des NFV Kreis Verden veröffentlicht. Die postalische Adresse und die Telefon - Nr. werden nur in dem passwortgeschützten Bereich veröffentlicht.

In dem passwortgeschützten Bereich können sich die Vereine ein aktuelles Anschriftenverzeichnis der Vereine, des Kreisvorstandes und seiner Ausschüsse anzeigen lassen, bzw. ausdrucken oder downloaden.

Auf freiwilliger Basis können die Vereine im passwortgeschützten Bereich die Trainer und Betreuer (Mannschaftsverantwortlicher) der einzelnen gemeldeten Mannschaften mit Telefon - Nr. und E-Mail Adresse für eine bessere Kommunikation eingeben.

5. Punktspielbetrieb

5.1. **Mannschaftsstärke der Spielklassen:**

Wenn möglich besteht eine Spielklasse aus 14 Mannschaften (Sollzahl). Eine Staffel geht mit maximal 16 Mannschaften in die Saison.

Kreisliga	14 Mannschaften
1. Kreisklasse	14 Mannschaften
2. Kreisklasse	16 Mannschaften
3. Kreisklasse	16 Mannschaften
Frauen Kreisliga	11 Mannschaften
Frauen Kreisklasse	12 Mannschaften
1. AH-Klasse (Ü32)	9 Mannschaften
1. Altliga-Staffel (Ü40)	10 Mannschaften
2. Altliga-Staffel (Ü40)	12 Mannschaften
Seniorenliga West (Ü50)	11 Mannschaften
Seniorenliga Ost (Ü50)	11 Mannschaften
Seniorenliga Ü60	7 Mannschaften

Die Neubildung einer Klasse beinhaltet, dass die zuletzt gültige Spielklasse bei Überschreiten der Mannschaftssollzahl halbiert werden kann. Bei 15 und mehr Frauenmannschaften kann eine Kreisliga und eine Kreisklasse gebildet werden. **Die gleiche Regelung gilt sinngemäß für die unterste Kreisklasse, allerdings erst ab 17 Mannschaften aufwärts.** Sofern das Meldergebnis der teilnehmenden Mannschaften zu einem Ungleichgewicht, d.h. zu einem Übergewicht in der untersten Klasse oder der Frauenkreisklasse führt, wird durch einen oder ggf. weitere Aufsteiger in die nächst höhere Klasse oder Frauenkreisliga für eine Angleichung Sorge getragen.

Die Entscheidung über die Anzahl der evtl. zusätzlichen Aufsteiger trifft der Spielausschuss.

5.2. **Zwei untere Mannschaften in einer Spielklasse:**

Lt. Beschluss des Kreistages vom 13.6.1984 können zwei und mehr untere Mannschaften eines Vereines in der gleichen Leistungsklasse spielen. Voraussetzung ist, dass die nächst höhere Mannschaft unterhalb der Kreisliga spielt. Die zweite Mannschaft ist dabei höherrangiger als die dritte und die dritte höherrangiger als die vierte Mannschaft einzustufen. § 10 der Spielordnung bleibt gültig. Sollte am Schluss einer Spielserie eine dritte vor einer zweiten oder eine vierte vor einer dritten Mannschaft platziert sein, so sind diese Mannschaften vor der neuen Serie umzubenennen. Diese Maßnahme gilt auch für den Altherren- und Frauenbereich. Untere Mannschaften sind alle Mannschaften im Verein mit Ausnahme der ersten Mannschaft.

Mit Beginn der Saison 2011/2012 wird festgelegt, dass zwei Mannschaften eines Vereines nur in der jeweils untersten Spielklasse gemeinsam spielen dürfen, sofern eine Mannschaft davon die 1. Mannschaft ist.

5.3. **Meisterschaft:**

Die Mannschaft mit den meisten Punkten ist Meister in ihrer Klasse. Bei Punktgleichheit gilt Nr.11 der Ausschreibung. Die Staffelsieger der gleichberechtigten Seniorenligen West und Ost bestreiten zur Ermittlung des Kreismeisters ein Spiel auf einem neutralen Platz gemäß Ansetzung des Spielausschusses.

5.4. **Aufstieg:**

Der Meister der Kreisliga steigt, vorbehaltlich der entsprechenden Regelungen in der Ausschreibung des NFV Bezirkes Lüneburg, in die Bezirksliga Staffel 3 auf.

Die Zweitplatzierte Mannschaft nimmt an den Relegationsspielen zur Bezirksliga 3 teil. Das diesbezügliche weitere Vorgehen regelt der Bezirksspielausschuss.

Alle Meister und die Zweitplatzierten der einzelnen Staffeln müssen in die nächst höhere Spielklasse aufsteigen (§ 18 Abs. 3 SpO, ausgenommen sind die Altherrenklasse, die 1. Altliga-Staffel und die Seniorenligen).

Kann eine Mannschaft aus satzungstechnischen Gründen, z.B. nach § 18 a der Spielordnung, ihr Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen, so rückt die nächstplatzierte Mannschaft nach.

Der Meister der 1. Altherrenklasse nimmt an den Spielen um die Bezirksmeisterschaft teil.

Die zwei erstplatzierten Mannschaften der 1. Altherrenklasse und der 1. Altliga-Staffel werden vom Spielausschuss für die Altherren- bzw. Altliga- Niedersachsenmeisterschaft des Verbandes gemeldet.

Das Teilnahmerecht von Spielgemeinschaften regelt der Bezirksspielausschuss.

Der Meister der Frauenkreisliga steigt gem. den Vorgaben des Bezirksspielausschusses in die Bezirksliga auf.

Der Meister der Frauenkreisklasse und der Zweitplatzierte steigt in die Frauenkreisliga auf

Für die Frauen ist der Anhang 1 der Spielordnung verbindlich.

5.5. **Abstieg:**

Grundsätzlich steigen die beiden letzten Mannschaften einer Spielklasse in die nächst niedere Spielklasse ab. Sofern § 34 (4) SpO zum Tragen kommt, belegt die betroffene Mannschaft einen Abstiegsplatz, d.h. es gibt keinen zusätzlichen Absteiger. Die Abstiegsquote bleibt auch dann bestehen, wenn in die nächst höherer Spielklasse mehr Mannschaften aufsteigen als herunterkommen. Die Spielklasse wird dann von unten her, also von der nächst niederen Spielklasse aufgefüllt. Steigen aus einer höheren Spielklasse mehr Mannschaften in eine niedere Klasse ab als es Aufsteiger zur nächst höheren Klasse gibt, tritt die gleitende Skala nicht sofort in Kraft, sondern mit einjähriger Verzögerung. In diesem Fall wird die Sollzahl 14 überschritten. Diese Klasse spielt ein Jahr mit mehr Mannschaften. Dafür wird dann im nächsten Spieljahr die Zahl der Absteiger so erhöht, dass die Sollzahl an Mannschaften wieder erreicht wird (Ausnahme siehe Punkt 5.5.1), **d. h., das in der Saison 2011/2012 insgesamt vier Mannschaften aus der 2. Kreisklasse absteigen müssen** - Hinweis auf § 18 (4) SpO

Vorzeitiges Ausscheiden einer Mannschaft (Zurückziehen oder Ausschluss wegen dreimaligem Nichtantretens innerhalb einer Halbserie) gilt als Abstieg (§ 34 (4) SpO).

Für den Fall, dass Mannschaften in dem Zeitraum zwischen der Austragung des letzten Pflichtspieles und dem Ende des laufenden Spieljahres (30. Juni) oder zu einem von dem zuständigen Spielausschuss vorgegebenen Meldetermin nicht wieder zur Teilnahme am Spielbetrieb ihrer Klasse gemeldet werden, spielt die betreffende Staffel im kommenden Spieljahr ggf. in Unterzahl (§ 34 (5) SpO).

Im darauf folgenden Spieljahr kann die Staffel durch einen zusätzlichen Aufsteiger wieder aufgefüllt werden.

5.5.1 Ausnahmeregelung bei mehr als 3 Absteiger aus der Bezirksliga 3:

Sollten aus der Bezirksliga Staffel 3 mehr als 3 Mannschaften in die Kreisliga absteigen, so wird die Kreisliga nur bis zu einer maximalen Stärke von 16 Mannschaften aufgefüllt. Bei mehr als 16 Mannschaften in der Kreisliga tritt die gleitende Skala sofort in Kraft. Dies gilt auch für alle darunter liegenden Staffeln, d. h., dass ein erhöhter Abstieg in allen darunter liegenden Klassen ebenfalls sofort erfolgen kann. Damit soll erreicht werden, dass alle Kreisklassen mit nicht mehr als 16 Mannschaften spielen müssen.

5.6. **Punktgleichheit:**

Bei Punktgleichheit entscheidet bei Meisterschaft und Abstieg das Subtraktionsverfahren. Sind Punkte und Tordifferenz gleich, gilt diejenige Mannschaft als besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Anzahl der erzielten Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel auf einem neutralen Platz statt. (Hinweis auf § 32 (2) und § 33 SpO). Die vom Spielausschuss entschiedenen Spiele werden mit 5: 0 Toren und drei Punkten gewertet. Den Spielabbruch regelt der § 37 SpO.

5.7. **Auswechseln von Spielern:**

Gemäß den geltenden Fußballregeln des DFB darf eine Mannschaft 3 Spieler einwechseln.

Nach den Kreistagsbeschlüssen vom 23.5.1993 und 22.5.1994 ist gemäß § 14 SpO das **beliebige Aus- und Einwechseln (nur auf Kreisebene)** wie folgt möglich:

- a) Herren = 3 Spieler
- b) Frauen = 4 Spielerinnen
- c) Altherren = 4 Spieler
- d) Senioren Ü40 - Ü60 = 4 Spieler

5.8. **Spielbetrieb / Spielpläne:**

Der Spielbetrieb im Niedersächsischen Fußballverband wird über das DFBnet. abgewickelt (§ 27 Absatz 1 der Spielordnung) d.h. alle erforderlichen Unterlagen für die Spielserie (Rahmenspielplan - Spielpläne usw.) sind per Download aus dem DFBnet. zu holen. Vereine, die diese Möglichkeit nicht nutzen, müssen die erforderlichen Unterlagen kostenpflichtig (25,00 € + Verwaltungsgebühr) beim Spielausschuss bestellen.

5.9. **Spielergebnismeldung:**

Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, Spielergebnisse, Ausfälle und Nichtantreten unverzüglich, jedoch spätestens eine Stunde nach Spielende (**also am Spieltag, unabhängig vom Wochentag**), ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, dem NFV über das DFBnet zu melden (§ 27 (6) der Spielordnung).

Nichtmeldung der Spielergebnisse wird nach § 51 Anh. 2 I (15) der Spielordnung geahndet.

Beispiel für ein x-beliebiges Spiel der Frauen an einem Samstag um 16.00 Uhr:

Hier muss die Ergebnismeldung spätestens bis 18.45 Uhr an diesem Samstag erfolgt sein, weil

- *der Spielbeginn um 16.00 Uhr lt. DFBnet vorgegeben ist.*
- *Die Spielzeit beträgt gem. Nr. 37 dieser Ausschreibung und Durchführungsbestimmung 2 x 45 Minuten. Hinzu kommt (gem. Regel Nr. 7 der DFB-Fußballregeln) eine Halbzeitpause von maximal 15 Minuten, so dass die Begegnung um 17.45 Uhr beendet sein müsste.*

Da die Halbzeitpause im Regelfall nicht die maximale Dauer von 15 Minuten beträgt, es aber durchaus einige Minuten Nachspielzeit geben kann, ist das Ergebnis bis spätestens 18.45 Uhr zu melden.

5.10. **Spielverlegungen / Spielebörse:**

Durch die Einrichtung einer Spielebörse, an deren Termin für jede Halbserie die beabsichtigten Spielverlegungen in Absprache mit den Vereinen und dem Spielausschuss vorgenommen werden können, kann es nur noch zu einer Spielverlegung gemäß den Voraussetzungen des § 27 Abs.4 der Spielordnung kommen. Nach dem Ergebnis der Spielebörse wird ein überarbeiteter Spielplan erstellt der spätestens nach einer Woche im DFBnet abgerufen werden kann. Jugendspiele dürfen aufgrund der Spielebörse nicht verlegt werden. (Vorrangigkeit siehe Anhang 4 der SpO.)

In Abänderung des Anhang 4 (2) SpO haben (vor dem Hintergrund der größeren Entfernungen) bei Spielen an einem Sonntag Begegnungen höherangiger Frauenmannschaften Vorrang vor Spielen einer 1. Herrenmannschaft.

In der Winterpause findet eine weitere Spielebörse statt, die ggf. einen weiteren, geänderten Spielplan zur Folge haben kann. Alle geänderten Spielpläne sind maßgebend, die vorher erstellten verlieren ihre Gültigkeit.

Die Spielebörse ist eine **Pflichtveranstaltung** (siehe Punkt 9). Sofern ein Verein an dem Tag der Spielebörse nicht anwesend ist, geht der Verlegungswunsch eines anderen, anwesenden Vereines zu Lasten des nicht anwesenden Vereines. Unabhängig hiervon sollten alle Vereine **vor** dem Tag der Spielebörse untereinander Kontakt aufnehmen und die Verlegungen vereinbaren.

Wenn auf Landes- oder Bezirksebene Pokal- oder Nachholspiele stattfinden, die sich mit Spielen auf Kreisebene überschneiden, so gelten die auf Kreisebene stattfindenden Spiele als Vorspiele. Sollte bereits ein Vorspiel stattfinden, so ist auch der zweite Platz für das weitere Vorspiel zu benutzen.

Spielverlegungen in den Dezember hinein sind auf ein Minimum zu beschränken.

5.10.1. **Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrung:**

Grundsätzlich ist der letzte Spieltag einer Spielklasse geschlossen anzusetzen.

Eventuelle Nachholspiele sind vorher durchzuführen.

Aus diesem Grund müssen ggf. komplette Spieltage abgesetzt und neu angesetzt werden.

5.10.2 **Spielverlegungen nach der Spielebörse:**

Spielverlegungen können nach Veröffentlichung der Spielpläne im DFBnet nicht mehr vorgenommen werden (ausgenommen § 27 (4) SpO). In Ausnahmefällen ist bei Verlegungen von Spielen der antragstellende Verein verpflichtet, **mindestens 2 Wochen** vor dem geplanten Spieltermin die Verlegung beim Staffelleiter schriftlich (Post / E-Mail) mit Einverständnis des Gegners zu beantragen.

Kurzfristige Verlegung (kürzer als 14 Tage) der Anstoßzeit am selben Spieltag genehmigt der Staffelleiter nur im Einverständnis mit dem angesetzten Schiedsrichter. Das Einverständnis des angesetzten Schiedsrichters (siehe Anhang 3) hat der antragstellende Verein einzuholen.

Die Spielverlegung wird vom Staffelleiter ins DFBnet eingepflegt. Eine beantragte Spielverlegung ist, bis auf die Fälle in denen ein verbandseitiges Interesse besteht, gebührenpflichtig und kostet **30,00 €** (20,00 € + 10,00 € Verwaltungsgebühr). Die Gebühr ist vom beantragenden Verein zu entrichten. Die Spiele sind, wenn möglich, vorzulegen.

5.11. **Spielabsagen / Spielausfälle:**

Bei Spielabsagen nach § 28 der SpO sind unverzüglich

1. der Staffelleiter oder der Vors. des Spielausschusses
2. der Gegner
3. der angesetzte Schiedsrichter (siehe auch Anhang 3)
4. der SR-Ansetzer

zu benachrichtigen.

Der gastgebende Verein ist ebenfalls verpflichtet die Absage bzw. den Ausfall über das DFBnet zu melden (siehe auch Punkt 5.9.). In der Herbstserie (Hinspiel) ist das Spiel auf dem Platz des Gegners auszutragen.

Sollte eine Behörde oder Gemeinde den Platz nur für ein Spiel freigeben, so hat die höher spielende Mannschaft stets Vorrang (Regelung durch § 51 Anhang 4 der SpO).

Bei Schlechtwetter kann eine generelle Absetzung durch den Spielausschuss erfolgen. In extremen Fällen erfolgt eine direkte Absage durch den Vors. des Spielausschusses bzw. durch den Vors. des Verbandsspielausschusses über die örtliche Presse, den Rundfunk oder über das DFBnet des Verbandes und über die Website des Kreises -

www.nfv-kreis-verden.de.

Ist bei kurzfristigen Ausfällen kompletter Spieltage eine Benachrichtigung durch Presse oder Rundfunk nicht mehr möglich erfolgt nur eine Nachricht über die Webseite des NFV Kreis Verden - www.nfv-kreis-verden.de.

Neuansetzung eines nach § 28 SpO ausgefallenen Spiels

Nach einem Spielausfall haben die betroffenen Vereine eine Woche Zeit um sich selber auf einen neuen Termin zu einigen. Nach diesem Zeitraum wird das Spiel vom Spielausschuss verbindlich neu angesetzt.

5.12. **Feier- und Wochentagsspiele:**

Vereine müssen damit rechnen, dass, falls besondere Umstände vorliegen, Punkt- oder Meisterschaftsspiele auch an Wochentagen angesetzt werden können, ausgenommen am Karfreitag. Die Ansetzung hat im Allgemeinen 7 Tage vor dem Spiel zu erfolgen. In zwingenden Fällen sind kürzere Ansetzungsfristen zulässig (§ 27 (5) der SpO.

5.13. **Winterpause:**

Die Winterpause beginnt grundsätzlich mit dem Tag nach dem letzten **ausgetragenen** Pflichtspiel der Mannschaft im abgelaufenen Kalenderjahr, jedoch spätestens am 12.12.2011 und endet mit dem Tag vor dem ersten ausgetragenen Pflichtspiel, jedoch frühestens am 30.01.2012.

Während der Winterpause werden keine Pflichtspiele angesetzt. Um letztendlich die Plätze zu schonen, sollten die Vereine während dieser Zeit auch keine Freundschaftsspiele austragen.

5.14. **Mannschaftsführer:**

Der Mannschaftsführer ist verpflichtet, bei jedem Spiel eine deutlich sichtbare Armbinde zu tragen. Nichtbeachtung wird nach § 51 Anh. 2 I (23) der SpO geahndet. Der Mannschaftsführer oder der Betreuer ist berechtigt, bei der Gestellung eines Heimschiedsrichters, an der Passkontrolle gem. § 12 SpO teilzunehmen.

5.15. **Spielberichte:**

Der Platzverein hat den Spielbericht zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass dieser vor Spielbeginn von beiden Mannschaften lückenlos (lesbar) ausgefüllt und dem Schiedsrichter rechtzeitig vor Spielbeginn unaufgefordert ausgehändigt wird.

- der Spielbericht kann elektronisch vorausgefüllt werden,
- die Mannschaftsaufstellung darf nicht aufgeklebt werden,
- das Original darf nicht verändert werden
- die neunstellige Pass - Nr. ist komplett einzutragen
z. B.: 000056789 oder 1234-56789

!!! Der Spielbericht ist eine Urkunde !!!

In dem Spielbericht dürfen vor Beginn eines Spieles nur die (maximal) 11 Spieler bzw. Spielerinnen aufgeführt sein, die zum Anpfiff antreten. Auswechselspieler/innen müssen daher nachgetragen werden. Sofern auf dem Spielbericht mehr Spieler/innen aufgeführt sind als nach Punkt 5.7. dieser Ausschreibung zulässig ist, erfolgt eine Ahndung nach

§ 51 Anh. 2 I (17) SpO. Die mehr eingetragenen Spieler / innen gelten als eingesetzt und könnten sich somit Festspielen. Spielen Mannschaften mit Rückennummern, so müssen diese mit den Eintragungen im Spielbericht übereinstimmen. Generell sind die Vereine für die Übersendung der Spielberichte, auch nach einem Nichtantreten des Gegners, zuständig. Sofern der Schiedsrichter eine eigene Versendung vornehmen will, ist ihm ein Freiumschlag mit der Adresse des Empfängers auszuhändigen. Die Spielberichte müssen innerhalb von **4 Tagen** nach dem Spieltag beim Empfänger eingetroffen sein.

Verstöße dagegen werden nach § 51 Anh. 2 I (16) geahndet. Alle Angaben auf dem Spielbericht sind wahrheitsgetreu zu machen. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Mannschaftsführer die Richtigkeit der Angaben.

Alle **Spielberichte** (außer Kreispokal siehe Punkt 6.6.) sind an

Heinz Schumacher

An der Surheide 3
28870 Ottersberg

zu senden.

Es sind nur die Spielberichtsformulare zugelassen, die den vollständigen Eintrag der neuen neunstelligen Passnummer erlauben.

5.16. **Spielerpässe / Passkontrolle:**

Für alle Spieler und -innen müssen gültige Pässe vorliegen, welche dem Schiedsrichter unaufgefordert vor Spielbeginn auszuhändigen sind. Nicht vollständige Spielerpässe (fehlendes Passbild, Unterschrift, Vereinsstempel oder Bilder die nicht mehr dem heutigen Aussehen des/der Spielers/ -in entsprechen) bei Pflicht- oder Freundschaftsspielen werden vom Schiedsrichter eingezogen und von der spielleitenden Instanz, wie auch fehlende Pässe, nach § 51 Anh. 2 I (21) SpO geahndet. Passkopien sind nicht zulässig und werden als fehlende Pässe gewertet. Die Passkopien werden vom Schiedsrichter eingezogen. Verstöße in Passsachen (falsche Angaben usw.) werden grundsätzlich vom Verbandssportgericht geahndet. Bei nicht verschließbarem Umkleideraum für den Schiedsrichter ist der Platzverein für alle sich in diesem Raum befindlichen Spielerpässe verantwortlich. Seit der Spielserie 2003/2004 wird auf Kreisebene vor Spielbeginn wieder eine Gesichtskontrolle durchgeführt. Beim Eintragen von Passnummern ist zu beachten, dass die Spielerpassnummer komplett, d.h. einschließlich der "führenden Nullen" (Beispiel: 000056789) angegeben wird

(siehe auch Punkt 5.15.).

Gegen Vereine anderer Landesverbände dürfen Spiele nur ausgetragen werden, wenn auch deren Spielerpässe vorliegen.

Die Vereine anderer Landesverbände sind hiervon beim Spielabschluss unbedingt zu verständigen.

5.17. **Spielkleidung:**

Bei gleicher Spielkleidung zweier Mannschaften ist auf Kreisebene weiterhin die gastgebende Mannschaft verpflichtet, ein Ausweichtrikot anzuziehen. Eine Entschuldigung, man wäre dem Werbepartner gegenüber verpflichtet, gibt es nicht. Auf Bezirksebene oder höher gilt § 21 (2) SpO.

5.18. **Trikot und Hosenwerbung:**

Die Werbung auf Spielkleidung (Trikotwerbung) ist genehmigungspflichtig und wird nur für die Dauer eines Spieljahres (1.7. - 30.6.) erteilt. Nach Ablauf des Spieljahres muss die Genehmigung neu (bis zum **30. September** für die neue Saison) beantragt werden. Die notwendigen Formulare stehen auf der Homepage des Kreises zum Download bereit. Für alle auf Kreisebene spielenden Mannschaften ist der NFV Kreis Verden Genehmigungsinstanz.

Die Formulare sind zu senden an:

Kurt Thies

Alte Hollenstraße 13
27299 Langwedel

Tel.: 04232/1703 oder 04231/2078 (dstl.)

E-Mail: k.thies.nfv@googlemail.com

Die Genehmigungsgebühr beträgt 25,00 € je Mannschaft. Es ist unerheblich, ob ein oder mehrere Werbepartner bestehen. Bei Beantragung der Genehmigung der Trikotwerbung sind für die jeweiligen Mannschaften alle in Betracht kommenden Werbetexte aufzuführen. Bei bestehender Einzugsermächtigung wird die Gebühr vom Schatzmeister des NFV - Kreis Verden abgebucht, andernfalls ist die Gebühr innerhalb von 14 Tagen zu überweisen. Vereine, die nach dem **30.9.** eines Jahres mit nichtgenehmigter Werbung spielen, werden nach § 51 Anh. 2 I (11) der Spielordnung bestraft. Dies gilt auch, sofern die Mannschaften, für die generell keine Genehmigung beantragt worden ist, mit Werbetexten spielen, auch wenn diese Texte für andere Mannschaften genehmigt wurden.

Gem. § 13 m der Satzung des NFV ist jeder Verein verpflichtet, dem Verband und seinen Gliederungen eine Einzugsermächtigung zur Durchführung eines Lastschriftverfahrens für fällige Gebühren, Beiträge und sonstige Forderungen zu erteilen.

5.19. **Schiedsrichter:**
Die Schiedsrichtergestellung erfolgt durch den KSA. Bei Nichtantreten eines Schiedsrichters ist nach § 30 SpO zu verfahren. Bei Spielklassen, die nicht vom Kreisschiedsrichterausschuss (KSA) mit Schiedsrichtern besetzt werden, hat ein dritter Verein einen geeigneten Schiedsrichter zu stellen. Die jeweiligen Vereine werden vom Schiedsrichterausschuss besonders benannt und benachrichtigt. Bei Nichtgestellung ist der Verein mit einer Geldstrafe in Höhe von 15,00 €. zu belegen. Tritt der Schiedsrichter nicht an, ist ebenfalls nach § 30 der SpO zu verfahren. Die Schiedsrichter sind vom gastgebenden Verein zu bezahlen.

5.20. **Schiedsrichterassistenten / -tinnen:**
Auf Kreisebene werden vom KSA nur teilweise Schiedsrichterassistenten / -tinnen gestellt. Ansonsten hat jede Mannschaft einen Schiedsrichterassistenten / -tin zu stellen. Der Platzverein hat zwei Schiedsrichterassistentenfahnen in der Größe 50 x 50 cm in gelber oder roter Farbe zu stellen.

5.21. **Schiedsrichteransetzer:**
Die Punkt-, Pokalspiele und die Spiele der Hallenkreismeisterschaften werden mit neutralen Schiedsrichtern besetzt. Die Schiedsrichter werden vom Schiedsrichterausschuss für diese Spiele angesetzt. Die Ansetzung erfolgt über das DFBnet.

Ansetzer für Herren, Bezirks-Jugend und Bezirks-Frauen

Hubert Neuhaus

Tel.: 0421 - 2575203
Handy: 0152 53040699
E-Mail: hubert.neuhaus@sr-verden.de

Ansetzer für Alte Herren und Senioren Ü40 – Senioren Ü50

Hermann Diekmann

Tel.: 04207 - 2537
E-Mail: hermann.diekmann@sr-verden.de

Ansetzer für Kreis-Frauen und B- bis C-Juniorinnen

Christine Sander

Tel.: 04232 - 1600
Handy: 0174 4776627
E-Mail: christine.sander@sr-verden.de

Ansetzer für Kreis-Junioren (A- bis C-Junioren)

Manfred Blank

Tel.: 04202 - 881077
Handy: 0179 4632829
E-Mail: manfred.blank@sr-verden.de

5.22 **Schiedsrichtermeldung:**
Für jede gemeldete Mannschaft hat der Verein eine entsprechende Zahl von Schiedsrichtern zu melden, die den Voraussetzungen der Schiedsrichterordnung entsprechen müssen.

- Herren Kreisliga und höher 3 Schiedsrichter

- weitere Mannschaften (Herren, Frauen,
Senioren Ü32 - Ü50) auf Kreisebene 1 Schiedsrichter

Wenn Vereine mehr Schiedsrichter als benötigt melden, bekommen sie für jeden überzähligen Schiedsrichter 50,00 € gutgeschrieben.
Fehlende Schiedsrichter werden gemäß Spielordnung Anhang 2 I (11) bestraft.

- 5.23. **Platzbau:**
 Der Platzverein hat für die ordnungsgemäße Herrichtung des Platzes Sorge zu tragen. Die Zeichnungen der Linien sind mit gut sichtbarem Material vorzunehmen. Bei schneebedecktem Boden ist nach § 23 (2) der SpO zu verfahren. Eine Hinweistafel, die über Maßnahmen im Falle ungebührlichen Betragens seitens der Zuschauer Auskunft gibt, ist an gut sichtbarer Stelle anzubringen.
 Nach Regel I der geltenden Fußballregeln des DFB müssen aus Sicherheitsgründen alle Tore (auch tragbare) fest im Boden verankert werden.
 Bei vor dem 1.7.1994 angeschafften Toren gilt aus Gründen des Bestandschutzes, dass die tragbaren Tore durch geeignete Halterungen (z.B. Pflöcke, Heringe) fest mit dem Boden verankert sind.
- 5.24. **Platzordner und Sanitätskoffer:**
 Es müssen ausreichend mit einer Armbinde gekennzeichnete Platzordner zur Verfügung stehen. Der gastgebende Verein hat zu jedem Spiel einen ausreichend bestückten Sanitätskoffer zur Verfügung zu stellen.
- 5.25. **Rechtssprechung:**
 Wird bei Feldverweisen seitens der Vereine eine mündliche Verhandlung gewünscht, so ist diese binnen 3 Tagen nach dem Feldverweis schriftlich in dreifacher Ausfertigung beim Kreissportgericht zu beantragen. Eine Kopie des Schreibens ist jeweils an den für diese Spielklasse zuständigen Staffelleiter und den Vorsitzenden des SpO zu senden.
 Zuständig für Anrufungen, Einsprüche und Proteste ist ausschließlich das Kreissportgericht und nicht der Kreisspielausschuss. Anrufungen gegen Entscheidungen des SpO (Ausnahme § 18 a SpO) müssen an das Kreissportgericht gerichtet werden. Die Berufungsinstanz ist das Bezirkssportgericht. Die Höhe der Gebühren ist in § 10 der RVO festgelegt. Die festgesetzten Fristen sind unbedingt einzuhalten.
- 5.26. **Zuständigkeit der Sportgerichte:**
 Gemäß § 6 RuVO ist das Kreissportgericht Verden für die unter Punkt 5.1. genannten Spielklassen zuständig.
- Frauenfußball
- a) Bei Vergehen von Spielerinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ist das Kreissportgericht zuständig.
- b) Bei Vergehen von Spielerinnen, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, ist das Kreisjugendsportgericht zuständig.
- 5.27. **Spielbeginn:**
 Die Spiele haben pünktlich zur angesetzten Zeit zu beginnen. Eine Karenzzeit von 45 Minuten ist für die Heim- und Gastmannschaft einzuräumen (§ 36 (2) SpO). Der Schiedsrichter kann im Ausnahmefall über eine Verlängerung bzw. Verkürzung der Wartepflicht entscheiden (§ 36 (2) Satz 2 SpO).
- 5.28. **Frauenfußball:**
 Für die Frauenfußballspiele gelten die vom NFV bzw. Bezirk Lüneburg herausgegebenen Richtlinien (Anhang 1 zur NFV Spielordnung). Bei Frauen bestehen gegen den Einsatz gemischter Altersgruppen bis B-Juniorinnen des älteren Jahrganges keine Bedenken.
- Hinweis:
Genehmigungen für jüngere Juniorinnen, die nach altem Recht (Anhang 1 § 2 Abs.2 SpO) bis zum 31.08.2007 erteilt wurden bzw. werden, verlieren nicht ihre Gültigkeit. D.h., die Juniorinnen, die mit Vollendung des 13. Lebensjahres die Spielberechtigung für Frauenmannschaften erhalten haben bzw. noch erhalten werden, können in diesen Mannschaften auf Kreis- und Bezirksebene weiterhin eingesetzt werden.

- 5.29. **Altherren (Senioren Ü32):**
Auf dem Staffeltag am 08.07.2011 wurde beschlossen, dass ab der Saison 2011/2012 im Altherrenbereich des NFV Kreis Verden bereits bis zu 3 Spieler je Spiel mitwirken dürfen, die das 30. Lebensjahr vollendet haben. Die übrigen Spieler müssen mindestens 32 Jahre alt sein.
(Diese Regelung gilt nicht auf Bezirksebene und höher)
 Die Altherrenmannschaften spielen mit 11 Spielern. Die Spieldauer beträgt 2 x 35 Minuten. Altherrenspieler können jederzeit in einer Herrenmannschaft aushelfen, ohne dass sie sich gegenüber der Altherrenmannschaft fest spielen.
 Wenn ein Altherrenspieler aber z.B. in zwei aufeinander folgenden Pflichtspielen der 1. Herrenmannschaft ausgeholfen hat und soll dann in der 2. oder einer anderen unteren Mannschaft aushelfen, gilt der § 10 der SpO. Innerhalb der Altherrenklassen bleibt § 10 der SpO rechtsgültig.
- 5.30. **Altliga (Senioren Ü40):**
 Die Altligamannschaften spielen mit 11 Spielern. Altligaspieler müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben. Es dürfen höchstens 3 Spieler, die das 38. Lebensjahr vollendet haben, eingesetzt werden. Die Spieldauer beträgt 2 x 30 Minuten. Die Spieler spielen sich in keiner anderen Mannschaft fest. Die Altliga soll nach Möglichkeit nur bis zum 30. November und ab dem 1. März eines jeden Jahres spielen. Innerhalb der Altliga bleibt § 10 der SpO rechtsgültig.
- 5.31. **Senioren Ü50:**
 Die Seniorenliga spielt mit 11 Spielern. Seniorenligaspieler müssen das 50. Lebensjahr vollendet haben. Es dürfen höchstens 3 Spieler, die das 48. Lebensjahr vollendet haben eingesetzt werden. Die Spieldauer beträgt 2 x 30 Minuten. Die Spieler spielen sich in keiner anderen Mannschaft fest.
Der Einsatz von maximal 5 Gastspielern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben müssen, ist nach entsprechender Beantragung beim Staffelleiter und dessen schriftlicher Genehmigung erlaubt
- 5.32. **Senioren Ü60:**
 Die Seniorenliga Ü60 spielt mit 7 Spielern auf Kleinfeld quer über den Platz (Spielfeld wie bei der 7er D- oder C- Jugend) Die Spieler müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben. Es dürfen höchstens 2 Spieler, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, eingesetzt werden. Die Spieler spielen sich in keiner anderen Mannschaft fest. Der Spielerkader muss vor Saisonbeginn dem Staffelleiter schriftlich gemeldet werden. Die Spielzeit beträgt 2 x 30 Minuten gem. Beschluss des Staffeltages vom 02.07.2006. Die Abseitsregelung ist aufgehoben, d. h., es wird ohne Abseits gespielt. Auch die Festspielregelung innerhalb dieser Altersklasse ist gem. Beschluss des Staffeltages vom 02.07.2006 aufgehoben.
Ansonsten gelten die Fußball - Regeln des DFB.
 Die Schiedsrichter (nach Möglichkeit geprüfte Schiedsrichter) werden vom Heimverein gestellt und eine gegenseitige Passkontrolle durch die Mannschaftsführer bleibt vorbehalten.
- 5.33. **Kleinfeldmannschaften:**
 Bei einer entsprechenden Anzahl von Meldungen werden auch in den Altersklassen Altliga (Senioren Ü40) und Senioren Ü50 – Staffeln mit einer Anzahl von 7 Spielern auf dem Kleinfeld angeboten. Dabei gelten die unter den Punkten 5.29. und 5.30. gemachten Vorgaben.
 Analog zu der Senioren Ü60 (Punkt 5.31.) wird ohne Abseits gespielt und es dürfen nur zwei jüngere Spieler (Senioren Ü40 - 38 Jahre und Senioren Ü50 - 48 Jahre) eingesetzt werden.

5.34.

Spielgemeinschaften:

Für die Frauenklassen, Altherrenklassen, Altligen und Seniorenligen sind Spielgemeinschaften zugelassen. Die Spielgemeinschaften sollen aus nicht mehr als 4 Vereinen bestehen, die auf dem Meldebogen namentlich zu nennen und von den beteiligten Vereinen schriftlich zu bestätigen sind. Sie dürfen während des Spieljahres weder gewechselt, noch eigenmächtig vergrößert werden. Ein Spieler kann nur in den gemeldeten Spielgemeinschaften spielen. Die oben genannten Spielgemeinschaften werden nur auf Antrag zugelassen und sind auf vier Vereine beschränkt. Der Antrag ist von den Vereinen an den Spelausschuss zu richten, der dann über die Genehmigung entscheidet.

Größere Spielgemeinschaften müssen beim Spelausschuss beantragt werden, der dann über die Genehmigung entscheidet.

Im Seniorenligabereich sind die Spieler der Spielgemeinschaften, zu Beginn der Saison, von jedem Verein namentlich zu nennen. Nachmeldungen von Spielern, vor deren erstem Einsatz, sind jederzeit möglich.

5.35.

Eintrittsgelder:

Der Eintritt für Erwachsene beträgt mindestens **1,50 €**.

15 Spieler/innen und zwei Betreuer/innen des Gastvereines haben zu den angesetzten Spielen freien Eintritt.

5.36.

Festspielregelung:

Spielen die höhere und die untere(n) Mannschaft(en) auf Kreisebene, findet die Regelung des § 10 (4) SpO auf Kreisebene keine Anwendung.

Die Spielberechtigung richtet sich auf Kreisebene nach den §§ 10 (1), 10 (2) und 10 (3) der SpO.

Zu den (viertletzten) Spielen zählen nicht evtl. Entscheidungs- oder Pokalspiele, die nach Ende der Punktspielserie angesetzt sind.

Ein Spieler, der auf Bezirksebene gem. § 10 (1) SpO festgespielt ist, kann sich in den viertletzten Spielen dieser Mannschaft nicht mehr für eine unterklassige Mannschaft freispielen.

Diese Regelung gilt natürlich auch für Spielerinnen.

6. Kreispokalspiele

Für die **Herren** und **Frauen** wird ein Pokalspielbetrieb organisiert.

Für die Durchführung gelten die Durchführungsbestimmungen von Punkt 1 - 5, außer es wird nachfolgend anders geregelt.

6.1. Teilnehmer:

Teilnehmer sind die ersten Mannschaften der Vereine. Es werden auch zweite Mannschaften zugelassen, wenn die Erste auf Bezirksebene oder höher spielt. Gleiches gilt evtl. für dritte Mannschaften. An den Bezirkspokalspielen können nur 1. Mannschaften teilnehmen. Kreispokalspiele sind Pflichtspiele, wenn die unter Punkt 10. genannten Voraussetzungen zutreffen.

6.2. Austragungsmodus:

Die Pokalrunden werden im K.O.- System durchgeführt.

Die Spiele für das Achtel- und Viertelfinale werden vorweg ausgelost.

Die Halbfinalspiele werden im Oktober ausgelost.

Bei einem unentschiedenen ausgegangenen Spiel wird der Sieger sofort durch ein Elfmeterschießen ermittelt.

Es wird **keine** Verlängerung gespielt.

Die Vorgehensweise zur Ermittlung eines Siegers wird in den amtlichen Fußballregeln des DFB geregelt.

6.3. Platzvorteil / Heimrecht:

Das Heimrecht ergibt sich aus der Auslosung der Kreispokalspiele.

Klassenniedrigere Mannschaften haben grundsätzlich Heimrecht.

Auf das Heimrecht kann verzichtet werden.

6.5. Ansetzungsfrist:

Die Ansetzung erfolgt spätestens 7 Tage vor dem Spiel, durch Eingabe in das DFBnet. In dringenden Fällen (Witterung, Spielausfälle) kann vom Kreisspielausschuss auch eine kürzere Ansetzungsfrist wahrgenommen werden.

6.5. Kosten und Einnahmen:

Der Heimverein kann gemäß Punkt 5.34. Eintritt nehmen. Die Einnahmen verbleiben beim Platzverein. Eine Fahrtkostenerstattung des gastgebenden Vereines an den Gastverein erfolgt nicht.

Beim Endspiel der Herren kassiert der platzstellende Verein.

Von den Einnahmen sind die Schiedsrichterkosten für beide Endspiele (Herren und Frauen) abzuziehen.

Zuvor sind alle weiteren Kosten, die durch die Finalveranstaltung entstanden sind abzuziehen..

6.5.1 Eintrittspreise für das Endspiel:

Erwachsene:	=>	3,00 €
Rentner:	=>	1,50 €
Jugendliche ab 16 Jahre:	=>	1,50 €
Kinder bis einschl. 15 Jahre:	=>	Frei
Schwerbehinderte:	=>	Frei

6.6. Spielleitung – Spielberichte:

Uwe Stolte

Döhlberger Straße 20a , 27283 Verden

Tel.: 04231-931415

Handy: 0170 1831028

E-Mail: pokalspielleiter@nfv-kreis-verden.de

Die Spielberichte für Pokalspiele sind an den o. g. Spielleiter zu senden.

7. Hallenspielbetrieb / - kreismeisterschaft

Für alle unter Punkt 2.1. genannten Bereich wird während der Winterpause eine Hallenkreismeisterschaft durchgeführt. Gespielt wird nach den amtlichen Hallenspielregeln des NFV Kreis Verden.

Diese können auf der Website des NFV Kreis Verden heruntergeladen werden.

7.1. Hallensupercup:

Teilnahmeberechtigt sind alle Mannschaften aus dem Kreis Verden, die höher als in der Kreisliga spielen. Mindestens 8 Mannschaften spielen um den Supercup. Sollten keine 8 Mannschaften auf Bezirksebene und höher am Spielbetrieb teilnehmen, werden zur Auffüllung Mannschaften aus dem Kreis Verden vom Spielausschuss eingeladen.

7.2. Herrenmannschaften auf Kreisebene:

Teilnahmeberechtigt sind alle auf Kreisebene spielenden ersten Mannschaften. Es wird auch die zweite Mannschaft zugelassen, wenn die erste Mannschaft auf Bezirksebene oder höher spielt. Gleiches gilt evt. für dritte Mannschaften.

7.3. Frauenmannschaften:

Teilnahmeberechtigt sind alle in den Frauenklassen spielenden Mannschaften aus dem NFV Kreis Verden.

7.4. Seniorenmannschaften Ü32, Ü40, Ü50 und Ü60

Teilnahmeberechtigt ist die jeweils erste im NFV Kreis Verden spielende Mannschaft.

7.5. Spielberechtigung:

Ausreichend für die Teilnahme an den Spielen der Hallenkreismeisterschaft und dem Supercup ist die Freigabe für Freundschaftsspiele. Der § 10 der Spielordnung behält seine Gültigkeit.

7.6. Eintrittspreise:

Erwachsene:	=>	3,00 €
Rentner:	=>	1,50 €
Jugendliche ab 16 Jahre:	=>	1,50 €
Kinder bis einschl. 15 Jahre:	=>	Frei
Schwerbehinderte:	=>	Frei

7.7. Ausschluss:

Der Spielausschuss kann einzelne Mannschaften zeitlich befristet von den Hallenkreismeisterschaften (auch Supercup) ausschließen.

7.8. Staffeleinteilung / Spielpläne:

Bis zum 15. November werden die Staffeleinteilungen und die Spielpläne auf der Website des NFV Kreis Verden veröffentlicht - www.nfv-kreis-verden.de -

8. Freundschaftsspiele

Freundschaftsspiele und Turniere sind beim Vorsitzenden des Spielausschusses anzumelden. Schiedsrichter sind über den zuständigen **Schiedsrichteransetzer des gastgebenden Vereines** anzufordern. Damit gilt das Spiel als angemeldet.

Im übrigen gilt für Freundschaftsspiele der § 47 der SpO.

9. Pflichtveranstaltung des NFV Kreis Verden

Vereine, die unentschuldigt bei einer von Organen des Kreisverbandes einberufenen Pflichtveranstaltung fehlen, können nach § 51 Anhang 2 I (27) SpO bestraft werden.

10. Mannschaftsmeldung zur neuen Saison

Die Anmeldung der Mannschaften zum Spielbetrieb erfolgt ausschließlich durch die Vereine im DFBnet (Meldebogen) - www.dfbnet.de -. Hierfür hat jeder Verein eine Kennung vom NFV erhalten. Der Meldetermin wird vom Spielausschuss des NFV festgelegt im elektronischen Meldebogen bekanntgegeben.

Nach diesem Termin eingehende Meldungen (im DFBnet nicht mehr möglich) werden gem. § 34 SpO behandelt, sie bedeuten in jedem Fall die Nichtzulassung für Spiele des Kreispokalwettbewerbes sowie für die Spiele der Hallenrunde.

Bei den vom NFV Kreis Verden angesetzten Punktspielen handelt es um klassische Pflichtspiele gem. § 26 (1) der SpO.

Da die Teilnahme an den Kreispokalspielen, den Hallenrunden und an dem Hallen-Super-Cup freiwillig ist, werden diese zu Pflichtspielen bzw. unterliegen dem Regelungsinhalt für Pflichtspiele, sofern der jeweilige Verein seine Teilnahme gemeldet hat (siehe auch Punkt 7.5. der Ausschreibung).

Grundsätzlich findet § 34 (6) SpO Anwendung. Sollten dadurch der Spielbetrieb bzw. die Spielklasseneinteilungen insgesamt die Vorgaben der Punkte 5.1., 5.5. und/oder 5.5.1. nicht mehr erfüllen, behält sich der Spielausschuss eine andere Zuordnung der jeweiligen Mannschaften (kann pro Verein unterschiedlich sein) vor.

11. Schlussbemerkung

Die Ausschreibung und die Anschriften der Vereine, der Staffelleiter und des Kreisverbandes werden über den Internetauftritt des NFV - www.nfv.de - und des NFV Kreis Verden - www.nfv-kreis-verden.de - veröffentlicht und stehen den Vereinen zum Download zur Verfügung.

Die Rechtsmittelfrist gemäß § 15 RuVO (Anrufung) beginnt mit dem Tag nach Veröffentlichung der Ausschreibung, frühestens jedoch am 15. Juli. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung wird den Vereinen vorab über das DFBnet - Postfach bekanntgegeben.

Verstöße gegen diese Ausschreibung und Durchführungsbestimmungen werden gemäß § 51 der SpO geahndet.

Der Vorsitzende des Spielausschusses

gez. Uwe Norden

Anhang 1

Strafenkatalog des Kreisspielausschusses für die Saison 2011/2012

Bei schuldhaften Verstößen gegen die Spielordnung des NFV,
ergänzt durch die Ausschreibung des NFV Kreis Verden,
werden nach Anhang 2 der Spielordnung folgende Strafen ausgesprochen:

Nr:	Verstoß	SpO Anhang 2	Höhe der Strafen in Euro
01	Pass fehlt oder ist unvollständig	I (22)	5,- Euro (bei Wiederholung 10.- Euro)
02	Fehlerhafter Spielbericht	I (18)	10,00 Euro
03	Nicht oder verspätete Einsendung des Spielberichtes	I (17)	10,00 Euro
04	Nicht ordnungsgemäße Platzherrichtung	I (19)	10,00 Euro
05	Verspätete oder Nichtmeldung. von Spielergebnissen bzw. Spielausfällen	I (16)	15,00 – 25,00 Euro ***
06	Nichtantreten bei Pflichtspielen	I (8)	50,00 Euro
07	Feldverweise / Meldung nach Spielschluss	II + III	Sperre (Verwaltungsgebühr 15,00 Euro) und / oder Geldstrafe
08	Fehlende Spielerlaubnis	I (9)	50,00 Euro
09	Fehlende Spielberechtigung	I (9)	25,00 Euro
10	Unentschuldigtes fehlen bei Pflichtveranstaltungen	I (28)	25,00 Euro
11	Spielverlegungen ohne Genehmigung	I (25)	25,00 Euro
12	Spielverlegungen mit Genehmigung (siehe Punkt 5.10.2 der Ausschreibung)	I (25)	20,00 Euro
13	Fehlende Schiedsrichter	I (12)	75,00 Euro
14			

*** 15,00 € am gleichen Tag // 20,00 € am nächsten Tag // danach 25,00 €

Die Verwaltungsgebühr für die Punkte 1 - 5 beträgt = 5,00 Euro

Die Verwaltungsgebühr für die Punkte 6 - 12 beträgt = 15,00 Euro

Die Verwaltungsgebühr für den Punkt 13 beträgt = 10,00 Euro

Die in Höhe der Strafen ausgewiesenen Beträge sind Mindeststrafen.

Stand 01.07.2011

Anhang 2



Niedersächsischer Fußballverband e.V.
Kreis Verden - Schiedsrichterausschuss -



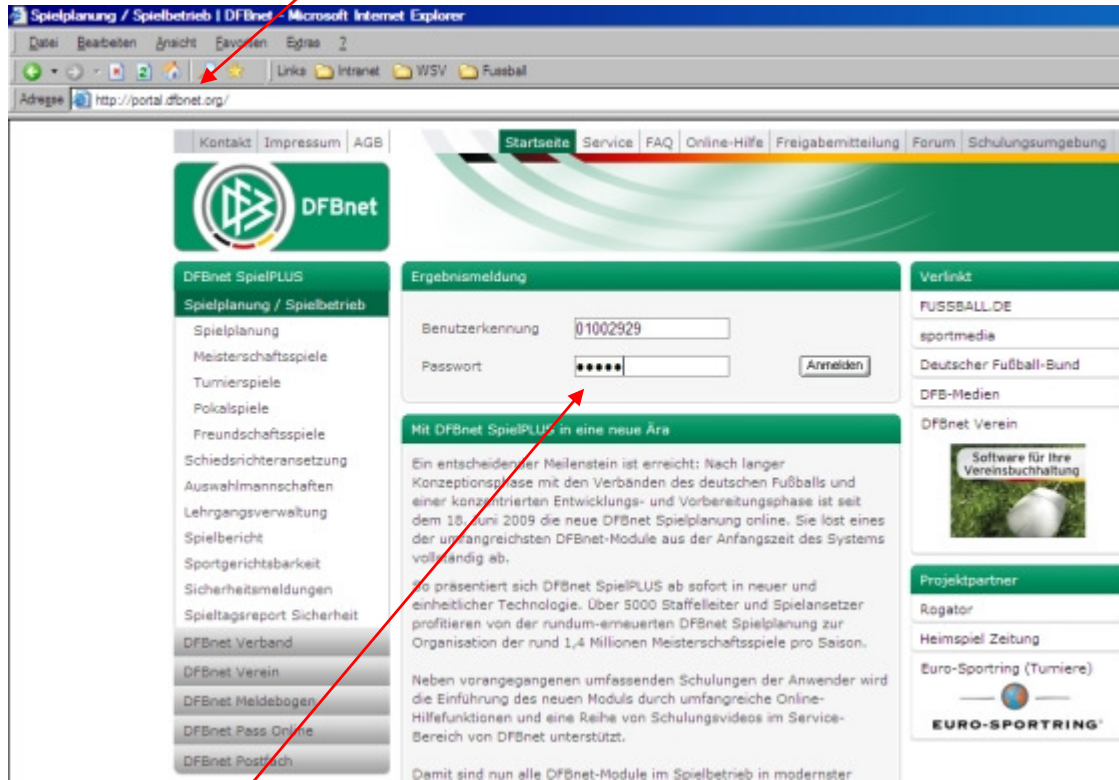
Spieljahr 2011/2012

<u>Spielklasse</u>	<u>Schiedsrichter</u> €	<u>SR - Assistenten</u> (incl. Fahrtkosten) €
Herren		
Kreisliga	17,00	13,00
Kreisklassen	15,00	13,00
Alte Herren / Altliga	13,00	
Senioren Ü50 und Ü60	13,00	
Frauen		
<i>Spiele im Bezirk (SRA nur bei Bedarf)</i>	<i>17,00</i>	<i>12,00</i>
Kreisliga / Kreisklasse	15,00	12,00
Junioren		
<i>A-Junioren Bezirk</i>	<i>15,00</i>	<i>10,00</i>
<i>B-Junioren Bezirk</i>	<i>13,00</i>	<i>10,00</i>
<i>C-Junioren Bezirk</i>	<i>12,00</i>	<i>10,00</i>
A-Junioren	13,00	
B-Junioren	12,00	
C-Junioren	11,00	
D-Junioren	9,00	
Hallenturniere		
Turnier-Dauer bis 4 Stunden	15,00	
jede weitere angefangene Stunde	5,00	
Hinweise		

- **Fahrtkosten** für SR = **0,30 €/km** (kürzester Reiseweg incl. Fahrt zum und vom Treffpunkt mit den SR-Assistenten).
- Die Entfernungsberechnung beginnt für die auswärtigen SR erst ab der Kreisgrenze
- Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sind auf dem Spielbericht spezifiziert anzugeben.
- Bei vergeblicher Anreise (Spelausfall) erhält der Schiedsrichter die Fahrtkosten und die halbe Aufwandsentschädigung, die SR-Assistenten erhalten eine Pauschalentschädigung von **8,00 €**

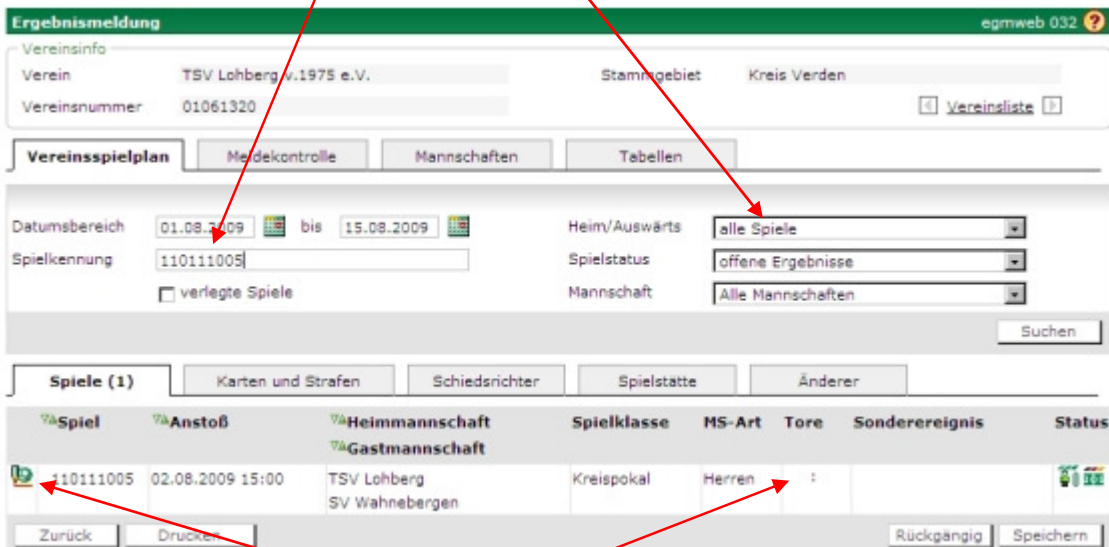
Spielinformationen

Webadresse: <http://portal.dfbnet.org>



Anmeldung:

Jetzt werden Ihnen die Spiele vom Verein in einem bestimmten Zeitraum angezeigt. Man hat auch die Möglichkeit die Suche zu modifizieren. Oder nach einem bestimmten Spiel zu suchen, dann dürfen im Datumsbereich keine Eintragungen vorhanden sein.



Mit einem Klick auf das Symbol neben dem Spiel bekommt ihr die einzelnen Details vom Spiel angezeigt.

Ergebnismeldung bei normalen Spielen.

Hier kann man bei Pokalspielen auch eine erweite Ergebnismeldung durchführen, wenn das Spiel durch Elfmeterschießen entschieden wurde.

Eingabe von Sonderergebnissen, z. B. nicht antreten, Spielausfall oder Spielabbruch.

Ergebnismeldung sppl 100 ?

Staffelinfo

Saison	09/10	Mannschaftsart	Herren	Staffel	Kreispokal Herren
RSP	0	Spielklasse	Kreispokal	Staffeltyp	Pokalrunde
Größe	32	Gebiet	Kreis Verden		

Spielinfo

Spielkennung	110111005	Spieltag	1	Schlusstag	1	Spieleliste
--------------	-----------	----------	---	------------	---	-----------------------------

Spieldetails

Spieldatum	02.08.2009	Uhrzeit	15:00	Schiedsrichter	geplant
------------	------------	---------	-------	----------------	---------

Ergebnisse

TSV Lohberg - SV Wahnebergen

Zwischenstände	zur Halbzeit	:		Sonderereignis	kein Sonderereignis
	nach regulärer Spielzeit	:			
	nach Verlängerung	:			
Endstand	Ergebnis	:		<input type="checkbox"/>	Ergebnisfreigabe

Sonderwertungen, Karten, Strafen

TSV Lohberg - SV Wahnebergen

Tore / Punkte	:		Wertungsart:	
+Tore -Tore Pkt.	:			

Karten / Strafen

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	---	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Schiedsrichter

Schiedsrichter	Mittelstädt, Hartwig	TSV Posthausen e.V.	Tel.: 04297-765
1.Assistent	Meyer, Marcel	TSV Ottensberg e.V.	Tel.: 04205-778518
2.Assistent	Spohler, Nico	TSV Fischerhude-Quelkhorn e.V.	Tel.: 04293-786042
4.Offizieller			

Spielstätte

Spielstätte	Schule Luttum, A-Platz	Spielstättentyp	Rasenplatz
	Vor den Schützenbrüchen 7	Zuschauer	
	27308 Kirchlinteln		

Jetzt kann man sehen, welcher Schiedsrichter für dieses Spiel angesetzt ist.

Auf welchem Platz gespielt wird.